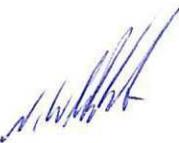


Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer												
1.	Landesdirektion Sachsen, Raumordnungsbehörde 25.06.2019													
1.1	Für das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.												
1.2	<p>Es besteht jedoch hinsichtlich des Wohnbedarfsnachweises Ergänzungsbedarf.</p> <p>Eine detaillierte Aufstellung der vorhandenen Planungen (tabellarische Übersicht) der ganzen Gemeinde und deren Auslastung sowie eine dementsprechende Auseinandersetzung sind in die Begründung aufzunehmen. Angesichts vorhandener und zum Teil auch noch nicht vollständig ausgelasteter Wohngebiete sowie weiterer potenzieller Möglichkeiten der Innenentwicklung ist nachzuweisen, dass der Bedarf für die Eigenentwicklung nicht überschritten wird (LEP 2013, Ziel Z 2.2.1.6).</p> <p>Bezüglich des BBP Nr. 2 "Sonnenblick", der zwar seit 1993 rechtskräftig ist, aber seit nun schon 26 Jahren augenscheinlich nicht umgesetzt wurde, empfehlen wir dringend zu handeln und den Bebauungsplan aufzuheben.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>In der Gemeinde Gornau besteht seit der Erfassung im Rahmen des ZENSUS 2011 (3.817 Einwohner) eine stabile Einwohner-entwicklung. Zum 31.12.2018 hatte die Gemeinde mit einigen Schwankungen in den vergangenen Jahren ebenfalls 3.817 EW. Entsprechend der Prognose des BBR besteht für den Erzgebirgskreis ein Neubaubedarf von 15 WE (2016-2020), 13 WE (2021-2025) sowie 9 WE (2026-2030). Unter Berücksichtigung der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung besteht in den genannten Zeiträumen ein jährlicher Neubaubedarf von 5,6 WE bis 2020, 4,6 WE bis 2025 und 3 WE bis 2030. Die tatsächlichen Baufertigstellungen belaufen sich in 2016 auf 13 WE. Seit 2011 wurden jährlich im Durchschnitt 6 WE in Gebäuden mit 1- 2 WE fertiggestellt. Damit entspricht die Größe der Ergänzungsfläche mit 5 WE etwa dem Jahresbedarf 2020 für den Eigenbedarf. Die rechtskräftigen BBP Wohnpark Gornau an der Chemnitzer Straße, Nord-Mitte-Holzboden Gornau, An der Dittmannsdorfer Straße sowie die Ergänzungssatzung An der Kuppe sind vollständig ausgelastet. Der genehmigte BBP An der Ringstraße ist ebenfalls ausgelastet. Im BBP Gutswiese (im Verfahren) sind 12 Grundstücke bebaut, 2 Grundstücke sind noch ungebaut. Der BBP Dittersdorfer Straße (im Verfahren) wurde zur Errichtung einer Seniorenwohnanlage aufgestellt, die bereits realisiert wurde. Hier ist noch ein Grundstück für ein Eigenheim frei. Auch die Baugebiete Tirol Süd 1 und 2 im OT Dittmannsdorf sind bebaut. Somit stehen max. 3 Baugrundstücke in erschlossenen Baugebieten zur Verfügung. Innenbereichsgrundstücke stehen kaum für eine Bebauung zur Verfügung. Der Ort verfügt bereits über eine hohe bauliche Verdichtung. Noch freie Baugrundstücke werden zumeist für Familienangehörige vorgehalten. Die Rücknahme von Baurecht im BBP Sonnenblick im OT Witzschdorf, der bisher nicht umgesetzt wurde, soll geprüft werden. Am 19.08.2019 berät der Gemeinderat über eine Aufhebung.</p> <p>Die Begründung wird um Aussagen zum Wohnungsbedarf ergänzt.</p> <p>Beschluss Nr. 9/19 Abstimmungsergebnis:</p> <table data-bbox="1064 1133 1288 1300"> <tr> <td>Soll:</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Ist:</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Dafür:</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Dagegen:</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen:</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Befangen:</td> <td>/</td> </tr> </table> <div data-bbox="1344 1141 1534 1332" style="text-align: center;">  Wollnitzke Bürgermeister </div> <div data-bbox="1747 1077 2027 1348" style="text-align: right;">  </div>	Soll:	15	Ist:	14	Dafür:	12	Dagegen:	/	Enthaltungen:	2	Befangen:	/
Soll:	15													
Ist:	14													
Dafür:	12													
Dagegen:	/													
Enthaltungen:	2													
Befangen:	/													

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer												
1.3	Hinsichtlich der Lage im Trinkwasserschutzgebiet besteht Abstimmungsbedarf mit den Fachbehörden.	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Rohwasserstollen Talsperre Neunzehnhain - Talsperre Einsiedel (T-5421636). Die Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des dem o.g. Rohwasserstollen zusitzenden Grundwassers vom 26.05.2014 ist grundsätzlich zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Der Hinweis auf das Trinkwasserschutzgebiet wird in die Textlichen Festsetzungen/Hinweise und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde wurde im Planverfahren einbezogen.</p> <p>Bei vollständiger Herausleitung des anfallenden Abwassers aus dem Wasserschutzgebiet ist eine Bebauung im Plangebiet grundsätzlich möglich. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist die Abwasserentsorgung mit dem AZV „Zschopau/Gornau“ abzustimmen.</p> <p>Beschluss Nr. 10/19 Abstimmungsergebnis:</p> <table data-bbox="1064 715 1288 885"> <tr><td>Soll:</td><td>15</td></tr> <tr><td>Ist:</td><td>14</td></tr> <tr><td>Dafür:</td><td>14</td></tr> <tr><td>Dagegen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Enthaltungen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Befangen:</td><td>/</td></tr> </table> <p style="text-align: right;">  Wollnitzke Bürgermeister </p> 	Soll:	15	Ist:	14	Dafür:	14	Dagegen:	/	Enthaltungen:	/	Befangen:	/
Soll:	15													
Ist:	14													
Dafür:	14													
Dagegen:	/													
Enthaltungen:	/													
Befangen:	/													
1.4	<p><u>Bauplanungsrecht</u></p> <p>Lagebedingt und im Hinblick auf die bereits anliegende Erschließung erachten wir den Standort in Bezug auf seine städtebauliche Einordnung als akzeptabel.</p> <p>Dennoch sollte auf den auch bei Ergänzungssatzungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB zu beachtenden Freifächenschutz eine sorgfältige Untersuchung von Standortalternativen erfolgen.</p> <p>Falls in den bereits vorhandenen Plangebiet mehr Bauflächen zur Verfügung stehen, als im Satzungsrahmen zur Verfügung gestellt werden soll, könnte sich die Satzungsaufstellung ggf. als verzichtbar erweisen.</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt.</p> <p>Das Satzungsgebiet schließt eine Lücke zwischen bereits bebauten Bereichen (Wohngebiet Nord-Mitte-Holzboden im Osten, Bebauung Steinberg im Westen). Es erfolgt keine fingerartige Ausweitung in den Außenbereich. Verkehrs- und Mediierschließung liegen bereits an. Von daher ist das Plangebiet für eine Ergänzung des Siedlungskörpers geeignet. Standortalternativen wurden geprüft. Im Siedlungsschwerpunkt Gornau gibt es nur wenige, noch für eine bauliche Ergänzung geeignete, an einer öffentlichen Straße anliegende, erschlossene Bereiche. Eine Fläche an der Dittersdorfer Straße am westlichen Ortsende südlich der Straße ist derzeit durch Kleingärten belegt. Flächen an der Waldkirchner Straße werden durch die angrenzende gewerbliche Nutzung beeinträchtigt und sind daher nicht für Wohnzwecke geeignet.</p>												

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer
		<p>Beschluss Nr. 11/19 Abstimmungsergebnis:</p> <p>Soll: 15 Ist: 14 Dafür: 14 Dagegen: / Enthaltungen: / Befangen: /</p> <p> Wollnitzke Bürgermeister</p> 
1.5	<p>Weiterhin sind Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG hinreichend zu würdigen. Selbst bei Plänen nach 13a, b BauGB wird empfohlen, die Umweltbelange vollständig zu ermitteln und einen gesonderten Artenschutzbeitrag zu erstellen. Um zum Ergebnis zu kommen, dass keine geschützten Arten betroffen sind, sollte zumindest eine Vorprüfung vorgelegt werden, in der durch eine überschlägige Prognose geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die untere Naturschutzbehörde ist diesbezüglich zu befragen.</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt. Das Plangebiet unterliegt einer intensiven Nutzung als Ackerfläche. In diesem Jahr wurde Getreide angebaut, das abgeerntet wurde. Im Flurstück 277/120 der Gemarkung Gornau sind am Straßenrand zwei Bäume vorhanden. Es handelt es sich um noch junge Bäume ohne Ausbildung von Höhlen. Ein Erhalt dieser Bäume ist grundsätzlich möglich. Somit liegen derzeit keine Hinweise vor, dass artenschutzrechtliche Belange berührt sind. Durch die zuständige untere Naturschutzbehörde wurde kein gesonderter Artenschutzbeitrag gefordert.</p> <p>Beschluss Nr. 12/19 Abstimmungsergebnis:</p> <p>Soll: 15 Ist: 14 Dafür: 14 Dagegen: / Enthaltungen: / Befangen: /</p> <p> Wollnitzke Bürgermeister</p> 
2.	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 05.07.2019</p>	
2.1	<p>Seitens des LfULG stehen der Satzung keine rechtlichen Bedenken entgegen</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
2.2	<p>Radonschutz Nach den bisher vorliegenden Kenntnissen liegt das Plangebiet in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Anregung wird in die textlichen Festsetzungen unter Hinweise Punkt 8 sowie in die Begründung aufgenommen. Der Hinweise ist bei der Bauausführung zu beachten.</p>

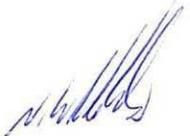
Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer												
	<p>Aufgrund der geänderten Gesetzeslage sind die neuen Anforderungen /Hinweise zum Radonschutz zu beachten. Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.</p>	<p>Beschluss Nr. 13/19 Abstimmungsergebnis:</p> <table data-bbox="1064 359 1288 518"> <tr><td>Soll:</td><td>15</td></tr> <tr><td>Ist:</td><td>14</td></tr> <tr><td>Dafür:</td><td>14</td></tr> <tr><td>Dagegen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Enthaltungen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Befangen:</td><td>/</td></tr> </table> <p data-bbox="1355 343 1534 550">  Wollnitzke Bürgermeister </p> 	Soll:	15	Ist:	14	Dafür:	14	Dagegen:	/	Enthaltungen:	/	Befangen:	/
Soll:	15													
Ist:	14													
Dafür:	14													
Dagegen:	/													
Enthaltungen:	/													
Befangen:	/													
2.3	<p>Geologie Hydrogeologie Der Festgesteinsuntergrund wird im Plangebiet durch metamorphes, schiefriges Festgestein in Form von Glimmerschiefer der Grießbachformation aus der Zeit des Kambriums bis Ordoviziums gebildet. An seiner Oberfläche liegt der Glimmerschiefer verwittert bis zersetzt mit Lockergesteinseigenschaften vor. Die Verwitterungszone wird durch quartären Hanglehm bis Hangschutt überlagert. Hinsichtlich der hydrogeologischen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass innerhalb der Verwitterungszone und des Hangschuttes oberflächennahes Grundwasser aus dem Zwischenabfluss auftritt. Diese oberflächennahe Grundwasserführung unterliegt jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen und folgt dem morphologischen Gefälle in Richtung natürlicher Vorflut. Das Festgestein stellt einen Kluffgrundwasserleiter dar. Hier zirkuliert Grundwasser auf hydraulisch wirksamen Trennflächen von Klüften und Störungen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Aussagen zum geologischen Untergrund und zu Hydrogeologie werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Beschluss Nr. 14/19 Abstimmungsergebnis:</p> <table data-bbox="1064 774 1288 933"> <tr><td>Soll:</td><td>15</td></tr> <tr><td>Ist:</td><td>14</td></tr> <tr><td>Dafür:</td><td>14</td></tr> <tr><td>Dagegen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Enthaltungen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Befangen:</td><td>/</td></tr> </table> <p data-bbox="1355 774 1534 965">  Wollnitzke Bürgermeister </p> 	Soll:	15	Ist:	14	Dafür:	14	Dagegen:	/	Enthaltungen:	/	Befangen:	/
Soll:	15													
Ist:	14													
Dafür:	14													
Dagegen:	/													
Enthaltungen:	/													
Befangen:	/													
2.4	<p>Der Standort befindet sich innerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes (Trinkwasserschutzgebiet III) für den Rohwasserüberleitungsstollen zwischen den Talsperren Neunzehnhain und Einsiedel. Dieser Umstand wird in den vorliegenden Unterlagen an keiner Stelle erwähnt. Zum aktuellen Stand der Schutzgebietsverordnung sollte die zuständige Wasserbehörde konsultiert werden. Für die weiteren Planungsphasen sind die Belange des Trinkwasserschutzes hinreichend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Planbereich befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Rohwasserstollen Talsperre Neunzehnhain - Talsperre Einsiedel (T-5421636). Die Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des dem o.g. Rohwasserstollen zuzitenden Grundwassers vom 26.05.2014 ist grundsätzlich zu beachten und einzuhalten. Der Hinweis auf das Trinkwasserschutzgebiet wird in die Textlichen Festsetzungen/Hinweise und in die Begründung aufgenommen. Die Untere Wasserbehörde wurde im Planverfahren einbezogen. Bei vollständiger Herausleitung des anfallenden Abwassers aus dem Wasserschutzgebiet ist eine Bebauung im Plangebiet grundsätzlich möglich. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist die Abwasserentsorgung mit dem AZV „Zschopau/Gornau“ abzustimmen.</p>												

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer												
		<p>Beschluss Nr. 15/19 Abstimmungsergebnis:</p> <table data-bbox="1064 379 1288 550"> <tr><td>Soll:</td><td>15</td></tr> <tr><td>Ist:</td><td>14</td></tr> <tr><td>Dafür:</td><td>14</td></tr> <tr><td>Dagegen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Enthaltungen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Befangen:</td><td>/</td></tr> </table> <p data-bbox="1355 523 1534 574">Wollnitzke Bürgermeister</p> 	Soll:	15	Ist:	14	Dafür:	14	Dagegen:	/	Enthaltungen:	/	Befangen:	/
Soll:	15													
Ist:	14													
Dafür:	14													
Dagegen:	/													
Enthaltungen:	/													
Befangen:	/													
2.5	Die oberflächennah anstehenden bindigen Substrate wie Gehänge- und Verwitterungslehme stellen erfahrungsgemäß hinsichtlich der Versickerungseignung Grundwassergeringleiter dar und sind somit zur Versickerungseignung als hydrogeologisch ungünstig einzuschätzen.	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>												
3.	Landesamt für Archäologie 19.06.2019													
3.1	<p>Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.</p> <p>Das Vorhaben liegt in einem archäologischen Relevanzbereich (mittelalterlicher Ortskern [D-88070- 01]). Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Anregung wird in die textlichen Festsetzungen unter Hinweise Punkt 4 aufgenommen. Der Hinweise ist bei der Bauausführung zu beachten.</p> <p>Beschluss Nr. 16/19 Abstimmungsergebnis:</p> <table data-bbox="1064 997 1288 1168"> <tr><td>Soll:</td><td>15</td></tr> <tr><td>Ist:</td><td>14</td></tr> <tr><td>Dafür:</td><td>14</td></tr> <tr><td>Dagegen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Enthaltungen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Befangen:</td><td>/</td></tr> </table> <p data-bbox="1355 1141 1534 1192">Wollnitzke Bürgermeister</p> 	Soll:	15	Ist:	14	Dafür:	14	Dagegen:	/	Enthaltungen:	/	Befangen:	/
Soll:	15													
Ist:	14													
Dafür:	14													
Dagegen:	/													
Enthaltungen:	/													
Befangen:	/													
4.	Landesamt für Denkmalpflege 20.06.2019													
4.1	Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Einwände gegen den Satzungsentwurf.	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>												

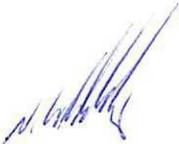
Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer
5.	Sächsisches Oberbergamt 17.06.2019	
5.1	Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) und „Erzgebirgsnordrand“ (Feldnummer 1691) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH Freiberg. Auswirkungen auf das Vorhaben sind nicht zu erwarten.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr 13.06.2019	
6.1	Die Belange des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr sind nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
7.	Planungsverband Region Chemnitz 17.06.2019	
7.1	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung vorbehaltlich des Bedarfsnachweises keine grundsätzlichen Bedenken. Die Begründung ist um eine Bedarfsermittlung bzgl. notwendiger neu auszuweisender Wohnbauflächen zu ergänzen. Die bloße Ableitung neuerlichen Bedarfs aus der gemeindlichen Statistik zu den Baufertigstellungen der letzten Jahre genügt den raumordnerischen Erfordernissen einer Bedarfsbegründung nicht. Gemäß Ziel Z 2.2.1.4 des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP 2013) ist die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile nur in Ausnahmefällen zulässig. Aufgrund von Ziel Z 2.2.1.5 LEP 2013 haben die Träger der Regionalplanung und damit der Planungsverband Region Chemnitz auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung hinzuwirken. Der Bedarf für die bauliche Entwicklung ist durch die Gemeinde mit einer rechnerischen Gegenüberstellung von Bedarf und Potenzial nachzuweisen. Die Gemeinde Gornau besitzt keine zentralörtliche Funktion. Ihre baulich-räumliche Entwicklung ist deshalb ausschließlich nur für die Eigenentwicklung zulässig	Die Anregung wird berücksichtigt. In der Gemeinde Gornau besteht seit der Erfassung im Rahmen des ZENSUS 2011 (3.817 Einwohner) eine stabile Einwohner-entwicklung. Zum 31.12.2018 hatte die Gemeinde mit einigen Schwankungen in den vergangenen Jahren ebenfalls 3.817 EW. Entsprechend der Prognose des BBR besteht für den Erzgebirgskreis ein Neubaubedarf von 15 WE (2016-2020), 13 WE (2021-2025) sowie 9 WE (2026-2030). Unter Berücksichtigung der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung besteht in den genannten Zeiträumen ein jährlicher Neubaubedarf von 5,6 WE bis 2020, 4,6 WE bis 2025 und 3 WE bis 2030. Die tatsächlichen Baufertigstellungen belaufen sich in 2016 auf 13 WE. Seit 2011 wurden jährlich im Durchschnitt 6 WE in Gebäuden mit 1- 2 WE fertiggestellt. Damit entspricht die Größe der Ergänzungsfläche mit 5 WE etwa dem Jahresbedarf 2020 für den Eigenbedarf. Die rechtskräftigen BBP Wohnpark Gornau an der Chemnitzer Straße, Nord-Mitte-Holzboden Gornau, An der Dittmannsdorfer Straße sowie die Ergänzungssatzung An der Kuppe sind vollständig ausgelastet. Der genehmigte BBP An der Ringstraße ist ebenfalls ausgelastet. Im BBP Gutswiese (im Verfahren) sind 12 Grundstücke bebaut, 2 Grundstücke sind noch unbebaut. Der BBP Dittersdorfer Straße (im Verfahren) wurde zur Errichtung einer Seniorenwohnanlage aufgestellt, die bereits realisiert wurde. Hier ist noch ein Grundstück für ein Eigenheim frei. Auch die Baugebiete Tirol Süd 1 und 2 im OT Dittmannsdorf sind bebaut. Somit stehen max. 3 Baugrundstücke in erschlossenen Baugebieten zur Verfügung. Innenbereichsgrundstücke stehen kaum für eine Bebauung zur Verfügung. Der Ort verfügt bereits über eine hohe bauliche Verdichtung. Noch freie Baugrundstücke werden zumeist für Familienangehörige vorgehalten. Die Rücknahme von Baurecht im BBP Sonnenblick im OT Witzschdorf, der bisher nicht umgesetzt wurde, soll geprüft werden. Am 19.08.2019 berät der Gemeinderat über eine Aufhebung. Die Begründung wird um Aussagen zum Wohnungsbedarf ergänzt.

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer												
		<p>Im Übrigen gehören entsprechend LEP 2013 Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht zur Bauleitplanung und sind daher nicht als neue Baugebiete gemäß Ziel Z 2.2.1.4 zu bewerten. Daher bleibt die Berechtigung der Gemeinde, derartige Satzungen zu erlassen, unberührt. Gemeindliche Spielräume verbleiben damit insbesondere auch hinsichtlich der Abrundung des Innenbereiches. Im vorliegenden Fall trägt die Nutzung der vorhandenen anbaufähigen Straße zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung bei.</p> <p>Beschluss Nr. 17/19 Abstimmungsergebnis:</p> <table data-bbox="1064 574 1288 742"> <tr><td>Soll:</td><td>15</td></tr> <tr><td>Ist:</td><td>14</td></tr> <tr><td>Dafür:</td><td>14</td></tr> <tr><td>Dagegen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Enthaltungen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Befangen:</td><td>/</td></tr> </table> <div data-bbox="1355 558 1545 774" style="text-align: right;">  Wollnitzke Bürgermeister </div> <div data-bbox="1769 510 2049 782" style="text-align: right;">  </div>	Soll:	15	Ist:	14	Dafür:	14	Dagegen:	/	Enthaltungen:	/	Befangen:	/
Soll:	15													
Ist:	14													
Dafür:	14													
Dagegen:	/													
Enthaltungen:	/													
Befangen:	/													
7.2	<p>Bei der Erstellung von Ergänzungssatzungen sind zwar keine Umweltprüfung und kein förmlicher Umweltbericht erforderlich, wohl aber sind eine Ermittlung von Umweltschutzbelangen und die Berücksichtigung der ermittelten Belange in der Begründung darzustellen. Insbesondere ist zu beachten, dass keine Entbindung von Belangen des Artenschutzes stattfindet und § 44 Bundesnaturschutzgesetz hinreichend zu würdigen ist. Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises sind erforderlich.</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt. Das Plangebiet unterliegt einer intensiven Nutzung als Ackerfläche. In diesem Jahr wurde Getreide angebaut, das abgeerntet wurde. Im Flurstück 277/120 der Gemarkung Gornau sind am Straßenrand zwei Bäume vorhanden. Es handelt es sich um noch junge Bäume ohne Ausbildung von Höhlen. Ein Erhalt dieser Bäume ist grundsätzlich möglich. Somit liegen derzeit keine Hinweise vor, dass artenschutzrechtliche Belange berührt sind. Durch die zuständige untere Naturschutzbehörde wurde kein gesonderter Artenschutzbeitrag gefordert.</p> <p>Beschluss Nr. 18/19 Abstimmungsergebnis:</p> <table data-bbox="1064 1189 1288 1356"> <tr><td>Soll:</td><td>15</td></tr> <tr><td>Ist:</td><td>14</td></tr> <tr><td>Dafür:</td><td>14</td></tr> <tr><td>Dagegen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Enthaltungen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Befangen:</td><td>/</td></tr> </table> <div data-bbox="1355 1197 1545 1380" style="text-align: right;">  Wollnitzke Bürgermeister </div> <div data-bbox="1780 1125 2060 1396" style="text-align: right;">  </div>	Soll:	15	Ist:	14	Dafür:	14	Dagegen:	/	Enthaltungen:	/	Befangen:	/
Soll:	15													
Ist:	14													
Dafür:	14													
Dagegen:	/													
Enthaltungen:	/													
Befangen:	/													

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer												
7.3	In Karte 1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz ist ein Trinkwasserschutzgebiet für Grundwasserfassung „Rohwasserstollen Talsperre Neunzehnhain - Talsperre Einsiedel“ als Wasserschutzgebiet gemäß § 46 SächsWG nachrichtlich dargestellt. Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde des Erzgebirgskreises sind erforderlich, um Beeinträchtigungen auszuschließen.	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Planbereich befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Rohwasserstollen Talsperre Neunzehnhain - Talsperre Einsiedel (T-5421636). Die Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des dem o.g. Rohwasserstollen zuzitenden Grundwassers vom 26.05.2014 ist grundsätzlich zu beachten und einzuhalten. Der Hinweis auf das Trinkwasserschutzgebiet wird in die Textlichen Festsetzungen/Hinweise und in die Begründung aufgenommen. Die Untere Wasserbehörde wurde im Planverfahren einbezogen. Bei vollständiger Herausleitung des anfallenden Abwassers aus dem Wasserschutzgebiet ist eine Bebauung im Plangebiet grundsätzlich möglich. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist die Abwasserentsorgung mit dem AZV „Zschopau/Gornau“ abzustimmen.</p> <p>Beschluss Nr. 19/19</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr><td>Soll:</td><td>15</td></tr> <tr><td>Ist:</td><td>14</td></tr> <tr><td>Dafür:</td><td>14</td></tr> <tr><td>Dagegen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Enthaltungen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Befangen:</td><td>/</td></tr> </table> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;">  Wollnitzke Bürgermeister </div> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;">  </div>	Soll:	15	Ist:	14	Dafür:	14	Dagegen:	/	Enthaltungen:	/	Befangen:	/
Soll:	15													
Ist:	14													
Dafür:	14													
Dagegen:	/													
Enthaltungen:	/													
Befangen:	/													
8.	Landratsamt Erzgebirgskreis 10.07.2019													
8.1	Baurecht Der Satzung kann aus baurechtlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Die Größe des Plangebietes ist geeignet den kurzfristigen Eigenbedarf des Ortsteils Gornau zu decken.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.												
8.2	Bei einer Bedarfsanalyse muss grundsätzlich immer der gesamte Ort in die Betrachtung einbezogen werden. Somit entspricht die Annahme, dass in der Gemeinde Gornau kein Bauland zur Verfügung steht, nicht ganz der Realität. In eine Bedarfsanalyse für die Gemeinde Gornau muss nach wie vor auch der im Ortsteil Witzschdorf seit über zwanzig Jahren	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. In der Gemeinde Gornau besteht seit der Erfassung im Rahmen des ZENSUS 2011 (3.817 Einwohner) eine stabile Einwohner-entwicklung. Zum 31.12.2018 hatte die Gemeinde mit einigen Schwankungen in den vergangenen Jahren ebenfalls 3.817 EW. Entsprechend der Prognose des BBR besteht für den Erzgebirgskreis ein Neubaubedarf von 15 WE (2016-2020), 13 WE (2021-2025) sowie 9 WE (2026-2030). Unter Berücksichtigung der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung besteht in den genannten Zeiträumen ein jährlicher</p>												

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer												
	<p>rechtskräftige und immer noch unbebaute Bebauungsplan "Sonnenblick" einbezogen werden. Eine Rückabwicklung dieser Planung (Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes) würde wesentlich dazu beitragen, eine bedarfsgerechte Neuausweisung von Wohnbaustandorten zu erleichtern.</p>	<p>Neubaubedarf von 5,6 WE bis 2020, 4,6 WE bis 2025 und 3 WE bis 2030. Die tatsächlichen Baufertigstellungen belaufen sich in 2016 auf 13 WE. Seit 2011 wurden jährlich im Durchschnitt 6 WE in Gebäuden mit 1- 2 WE fertiggestellt. Damit entspricht die Größe der Ergänzungsfläche mit 5 WE etwa dem Jahresbedarf 2020 für den Eigenbedarf. Die rechtskräftigen BBP Wohnpark Gornau an der Chemnitzer Straße, Nord-Mitte-Holzboden Gornau, An der Dittmannsdorfer Straße sowie die Ergänzungssatzung An der Kuppe sind vollständig ausgelastet. Der genehmigte BBP An der Ringstraße ist ebenfalls ausgelastet. Im BBP Gutswiese (im Verfahren) sind 12 Grundstücke bebaut, 2 Grundstücke sind noch unbebaut. Der BBP Dittersdorfer Straße (im Verfahren) wurde zur Errichtung einer Seniorenwohnanlage aufgestellt, die bereits realisiert wurde. Hier ist noch ein Grundstück für ein Eigenheim frei. Auch die Baugebiete Tirol Süd 1 und 2 im OT Dittmannsdorf sind bebaut. Somit stehen max. 3 Baugrundstücke in erschlossenen Baugebieten zur Verfügung. Innenbereichsgrundstücke stehen kaum für eine Bebauung zur Verfügung. Der Ort verfügt bereits über eine hohe bauliche Verdichtung. Noch freie Baugrundstücke werden zumeist für Familienangehörige vorgehalten. Die Rücknahme von Baurecht im BBP Sonnenblick im OT Witzschdorf, der bisher nicht umgesetzt wurde, soll geprüft werden. Am 19.08.2019 berät der Gemeinderat über eine Aufhebung. Die Begründung wird um Aussagen zum Wohnungsbedarf ergänzt.</p> <p>Beschluss Nr. 20/19</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table data-bbox="1064 909 1288 1077"> <tr> <td>Soll:</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Ist:</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Dafür:</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Dagegen:</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen:</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>Befangen:</td> <td>/</td> </tr> </table> <div data-bbox="1344 909 1534 1109" style="text-align: right;">  Wollnitzke Bürgermeister </div> <div data-bbox="1769 845 2049 1117" style="text-align: right;">  </div>	Soll:	15	Ist:	14	Dafür:	14	Dagegen:	/	Enthaltungen:	/	Befangen:	/
Soll:	15													
Ist:	14													
Dafür:	14													
Dagegen:	/													
Enthaltungen:	/													
Befangen:	/													
8.3	<p>Immissionsschutz Gegen die Planung werden keine Einwände erhoben. Unter "Hinweise" sollte folgender Punkt aufgenommen werden: - Es ist abzusichern, dass die Abstandsregelung für Austrittsöffnungen von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. Bundes-Immissionsschutzverordnung) eingehalten wird.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis geht über Ziel und Inhalt der Ergänzungssatzung hinaus. In einer Satzung können Festsetzungen nach § 9 BauGB aufgenommen werden, soweit sie für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig sind. Das ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Hinweis ist in nachfolgenden Verfahren (Gebäudeplanung) zu beachten. Die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen ist bei Bauvorhaben grundsätzlich einzuhalten.</p>												

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer																								
8.4	<p>Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Satzung. Derzeit sind keine Altlastenverdachtsflächen auf der beplanten Fläche im Sächsischen Altlastenkataster erfasst. Zeigen sich im Rahmen der geplanten Tief-/Baumaßnahmen organoleptische (Sicht, Geruch) Auffälligkeiten im Boden, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 des SächsKrWBodSchG unverzüglich dem Referat Umwelt und Forst, SG Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz im LRA Erzgebirgskreis anzuzeigen.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Anregung ist bereits in den textlichen Festsetzungen unter Hinweise Punkt 5 enthalten.</p>																								
8.5	<p>Naturschutz</p> <p>Die, durch das Vorhaben zu erwartenden, Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatschG) sind entsprechend §§ 1a und § 9 Abs.1a BauGB auszugleichen. In der Satzung wurden Festsetzungen getroffen, die die Eingriffe kompensieren sollen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden als nicht ausreichend eingeschätzt.</p> <p>Für eine abschließende Bewertung des Eingriffs und des daraus resultierenden Kompensationsbedarfs ist die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung unter Anwendung der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Eingriff wird unter Anwendung der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" bilanziert. Das Plangebiet stellt überwiegend eine intensiv genutzte Ackerfläche mit einem Biotopwert von 5 WE dar.</p> <p><u>Bestand</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Acker Intensivnutzung</td> <td>4.321 m²</td> <td>(BW 5)</td> <td>21.605 WE</td> </tr> <tr> <td>Biotopbezogener Wertverlust</td> <td></td> <td></td> <td>21.605 WE</td> </tr> </table> <p>Bei der Annahme einer GRZ von 0,4 in Wohngebieten 0,3 vollversiegelt (Gebäude) 0,1 teilversiegelt (Zufahrten, Wege) sowie einer Erhöhung des Biotopwertes durch die gärtnerische Nutzung des Grundstücks auf 7 Werteinheiten kann folgender Wertgewinn erreicht werden:</p> <p><u>Planung</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Gebäude vollversiegelt</td> <td>1.296 m²</td> <td>(BW 0)</td> <td>0 WE</td> </tr> <tr> <td>Zufahrt teilversiegelt</td> <td>432 m²</td> <td>(BW 2)</td> <td>864 WE</td> </tr> <tr> <td>Gartennutzung</td> <td>2.593 m²</td> <td>(BW 7)</td> <td>18.151 WE</td> </tr> <tr> <td>Biotopbezogener Wertgewinn</td> <td></td> <td></td> <td>19.015 WE</td> </tr> </table> <p>Bei max. möglicher Bebauung ist eine Wertverlust von 2.590 WE zu erwarten. Die in Wohngebieten zulässige GRZ von 0,4 wird aufgrund der Flächengröße von ca. 850 m² pro Grundstück wahrscheinlich unterschritten, so dass sich der Wertgewinn noch erhöht.</p> <p>Bei der getroffenen Festsetzung, je 60 m² versiegelter Bodenoberfläche einen Laubbaum oder Obstbaum oder 10 Sträucher zu pflanzen sind bei einer versiegelten Fläche von 180 m² z.B. 2 Bäume</p>	Acker Intensivnutzung	4.321 m ²	(BW 5)	21.605 WE	Biotopbezogener Wertverlust			21.605 WE	Gebäude vollversiegelt	1.296 m ²	(BW 0)	0 WE	Zufahrt teilversiegelt	432 m ²	(BW 2)	864 WE	Gartennutzung	2.593 m ²	(BW 7)	18.151 WE	Biotopbezogener Wertgewinn			19.015 WE
Acker Intensivnutzung	4.321 m ²	(BW 5)	21.605 WE																							
Biotopbezogener Wertverlust			21.605 WE																							
Gebäude vollversiegelt	1.296 m ²	(BW 0)	0 WE																							
Zufahrt teilversiegelt	432 m ²	(BW 2)	864 WE																							
Gartennutzung	2.593 m ²	(BW 7)	18.151 WE																							
Biotopbezogener Wertgewinn			19.015 WE																							

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer																											
		<p>und 10 Sträucher zu pflanzen. Für einen Baum ist eine Pflanzfläche von ca. 20 m² zu rechnen. Für 10 Sträucher ist ebenfalls eine Fläche von 20 m² (ein Strauch pro 2 m²) erforderlich.</p> <p><u>Ausgleich</u></p> <table border="0"> <tr> <td>AZ Gartennutzung</td> <td>60 m² (BW 7)</td> <td>420 WE</td> </tr> <tr> <td>EZ Bäume/Sträucher</td> <td>60 m² (BW 21)</td> <td>1.260 WE</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Wertgewinn pro Grundstück</td> <td>840 WE</td> </tr> </table> <p>Bei der Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen in allen 5 möglichen Grundstücken kann ein Wertgewinn von 4.200 WE erzielt werden. Bei höherer Versiegelung sind weitere Pflanzmaßnahmen erforderlich, da die getroffene Festsetzung die tatsächlich versiegelte Fläche berücksichtigt.</p> <p>Somit kann der Eingriff vollständig durch die getroffenen Festsetzungen im Plangebiet ausgeglichen werden. Die grundstücksbezogene Festsetzung ermöglicht es jedem einzelnen Bauherren entsprechend der Baufertigstellung die Ausgleichsmaßnahmen auf eigenem Grundstück umzusetzen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbewertung wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Beschluss Nr. 21/19</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="0"> <tr> <td>Soll:</td> <td>15</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ist:</td> <td>14</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Dafür:</td> <td>14</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Dagegen:</td> <td>/</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen:</td> <td>/</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Befangen:</td> <td>/</td> <td></td> </tr> </table> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">   </div> <p style="text-align: center;">Wollnitzke Bürgermeister</p>	AZ Gartennutzung	60 m ² (BW 7)	420 WE	EZ Bäume/Sträucher	60 m ² (BW 21)	1.260 WE	Wertgewinn pro Grundstück		840 WE	Soll:	15		Ist:	14		Dafür:	14		Dagegen:	/		Enthaltungen:	/		Befangen:	/	
AZ Gartennutzung	60 m ² (BW 7)	420 WE																											
EZ Bäume/Sträucher	60 m ² (BW 21)	1.260 WE																											
Wertgewinn pro Grundstück		840 WE																											
Soll:	15																												
Ist:	14																												
Dafür:	14																												
Dagegen:	/																												
Enthaltungen:	/																												
Befangen:	/																												
8.6	<p>Siedlungswasserwirtschaft Gegen die Ergänzungssatzung "Am Steinberg 1" bestehen grundsätzlich keine Einwände, sofern das anfallende Abwasser vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet wird. Der Planbereich befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Rohwasserstollen Talsperre Neunzehnhain - Talsperre Einsiedel (T-5421636). Die Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des dem o.g. Rohwasserstollen zuzitenden</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis auf das Trinkwasserschutzgebiet wird in die Textlichen Festsetzungen/Hinweise und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Nach Aussage der zuständigen Verbände AZV „Zschopau/Gornau“ und Erzgebirge Trinkwasser GmbH (ETW) sind die Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung des Plangebietes gesichert. Damit kann das anfallende Abwasser vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet werden. Die Erschließungsplanung erfolgt in nachgeordneten Verfahren. Die Sicherung der Erschließung ist durch den Antragsteller im Bauantrag nachzuweisen. Vom Gesetzgeber ist die abschließende Prüfung der Erschließung in die Genehmigungsphase des</p>																											

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer												
	<p>Grundwassers vom 26.05.2014 ist grundsätzlich zu beachten und einzuhalten. Dem Neubau von Wohnhäusern wird deshalb nur zugestimmt, wenn das anfallende Abwasser vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet wird. Zum Nachweis der gesicherten Abwasserentsorgung (Anschluss Kanal Abwasserzweckverband) und Trinkwasserversorgung (Anschluss öffentliche Leitung) sind die Stellungnahmen der zuständigen Verbände im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.</p>	<p>Vorhabens verlagert worden, um das Aufstellungsverfahren der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB zu verkürzen. Der Nachweis der gesicherten Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.</p> <p>Beschluss Nr. 22/19</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table data-bbox="1064 518 1288 694"> <tr><td>Soll:</td><td>15</td></tr> <tr><td>Ist:</td><td>14</td></tr> <tr><td>Dafür:</td><td>14</td></tr> <tr><td>Dagegen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Enthaltungen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Befangen:</td><td>/</td></tr> </table> <div data-bbox="1355 518 1534 718" style="text-align: center;">  Wollnitzke Bürgermeister </div> <div data-bbox="1780 486 2049 750" style="text-align: right;">  </div>	Soll:	15	Ist:	14	Dafür:	14	Dagegen:	/	Enthaltungen:	/	Befangen:	/
Soll:	15													
Ist:	14													
Dafür:	14													
Dagegen:	/													
Enthaltungen:	/													
Befangen:	/													
8.7	<p>Kommunales Abwasser Die Grundstücke können schmutzwasserseitig an das Kanalnetz des Abwasserzweckverbandes Zschopau/Gornau angeschlossen werden. Aussagen zur schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers fehlen. Dies ist im Rahmen der weiteren Bauvorbereitung nachzuweisen.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Nach Aussage des AZV „Zschopau/Gornau“ ist die Abwasserentsorgung des Plangebietes grundsätzlich möglich. In der Straße Steinberg liegt ein Mischwassersammler an. Eine Einleitung von Oberflächenwasser in öffentliche Kanäle ist kaum noch möglich. Die Bauherren müssen in den Grundstücken Maßnahmen zur Rückhaltung oder Versickerung (Rigolen) von Oberflächenwasser treffen. Die Erschließungsplanung erfolgt in nachgeordneten Verfahren. Die Sicherung der Erschließung ist durch den Antragsteller im Bauantrag nachzuweisen. Vom Gesetzgeber ist die abschließende Prüfung der Erschließung in die Genehmigungsphase des Vorhabens verlagert worden, um das Aufstellungsverfahren der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB zu verkürzen.</p>												
8.8	<p>Für das Baugebiet ist nach Angaben der zuständigen Feuerwehr die Löschwasserversorgung gesichert. Die Zufahrten zu den neuen Häusern sollten nach DIN 14090 hergestellt werden.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>												
9.	<p>Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau“ 08.07.2019</p>													
9.1	<p>Um den Anschluss der geplanten Eigenheime an das öffentliche Abwassernetz zu gewährleisten plant der AZV Zschopau/Gornau seinen vorhandenen Kanal in der</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Abwasserentsorgung des Satzungsgebietes ist grundsätzlich möglich. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Erschließungsplanung erfolgt in nachgeordneten Verfahren.</p>												

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer
	Chemnitzer Straße bis nach dem Kreuzungsbereich Steinberg zu verlängern. Der neu errichtete Schacht ist als Übergabeschacht von der privaten Grundstücksentwässerung zur öffentlichen Abwasserentsorgung zu sehen. Für die Abwasserleitung bis zum Übergabeschacht ist der Grundstückseigentümer bzw. Erschließungsträger selber verantwortlich. Der Anschluss des Kanales erfolgt im Mischsystem mit der anschließenden Behandlung des Abwassers in der ZKA Zschopau.	Die Sicherung der Erschließende Prüfung der Erschließung in die Genehmigungsphase des Vorhabens verlagert worden, um das Aufstellungsverfahren der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB zu verkürzen.
10.	Erzgebirge Trinkwasser GmbH (ETW) 13.06.2019	
10.1	Zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Gornau bestehen keine Einwände. Die Trinkwasserversorgung (VL 100 PVC, Druck ca. 4,5 bar bis 5,5 bar) für die Ergänzungsflächen ist gesichert. Die Hausanschlüsse sind durch die Bauherren zu beantragen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Trinkwasserversorgung ist ausgehend von vorhandenen Leitungen grundsätzlich gesichert. Die erforderlichen Abstände zu Leitungen sind einzuhalten. Die Sicherung der Erschließung ist durch den Antragsteller im Bauantrag nachzuweisen. Vom Gesetzgeber ist die abschließende Prüfung der Erschließung in die Genehmigungsphase des Vorhabens verlagert worden, um das Aufstellungsverfahren der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB zu verkürzen.
10.2	Die Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz ist technisch nicht möglich.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Zuständigkeit zur Sicherung der Löschwasserversorgung liegt bei der Gemeinde. Für das Baugebiet ist nach Angaben der zuständigen Feuerwehr die Löschwasserversorgung gesichert.
11.	inetz GmbH 08.07.2019	
11.1	Im Geltungsbereich betreibt inetz einen Netzanschluss-stutzen in der Dimension d 90 PE. Der Schutzstreifen dieser Gasleitung beträgt 2,0 m (1,0 m beidseitig der Leitungssachse). In diesem Bereich bestehen Bau- und Nutzungsbeschränkungen sowie ein Pflanzverbot $\leq 2,5\text{ m}$ zur Gasleitung nach GW 125. Das Überbauen von Gasleitungen einschließlich Schutzstreifen ist unzulässig. In der angrenzenden Verkehrsfläche "Steinberg" ist ein ausreichend dimensioniertes Leitungsnetz vorhanden, so dass eine weitere gasseitige Erschließung möglich ist.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Erschließung ist ausgehend von vorhandenen Leitungen grundsätzlich gesichert. Die erforderlichen Abstände zu Leitungen sind einzuhalten. Die Sicherung der Erschließung ist durch den Antragsteller im Bauantrag nachzuweisen. Vom Gesetzgeber ist die abschließende Prüfung der Erschließung in die Genehmigungsphase des Vorhabens verlagert worden, um das Aufstellungsverfahren der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB zu verkürzen. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
12.	MITNETZ STROM mbH 26.06.2019	

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer
12.1	Der Ergänzungssatzung wird unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise prinzipiell zugestimmt. Im geplanten Baubereich befinden sich Mittel- und Niederspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM). Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden. Werden durch die Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Erschließung ist ausgehend von vorhandenen Leitungen grundsätzlich gesichert. Mittel- und Niederspannungsanlagen verlaufen in der Straße Steinberg. Davon ausgehend sind die Hausanschlüsse möglich. Darüber hinaus befindet sich ein Anschlusskabel in der Feldfläche in Fortsetzung der Zufahrt von der Chemnitzer Straße. Die erforderlichen Abstände zu Leitungen sind einzuhalten. Die Sicherung der Erschließung ist durch den Antragsteller im Bauantrag nachzuweisen. Vom Gesetzgeber ist die abschließende Prüfung der Erschließung in die Genehmigungsphase des Vorhabens verlagert worden, um das Aufstellungsverfahren der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB zu verkürzen. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH Keine Stellungnahme	
14.	50Hertz 13.06.2019	
14.1	Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der 50 Hertz Transmission GmbH oder sind in nächster Zeit geplant.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
15.	Gornauer Antennengemeinschaft - GAG 12.07.2019	
15.1	Gegenüber der vorliegenden Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Zwingend ist der Verlauf des verlegten TV-Kabelnetzes der GAG im Bereich des Planungsgebietes zu beachten. Die GAG ist bereit und interessiert die geplanten Eigenheime im Zuge der vorzunehmenden Erschließungsmaßnahmen an das TV-Kabelnetz der GAG anzubinden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Kabel der GAG verlaufen im Straßenraum der Straße Steinberg. Ein Anschluss der geplanten Gebäude ist grundsätzlich möglich. Die Sicherung der Erschließung ist durch den Antragsteller im Bauantrag nachzuweisen. Vom Gesetzgeber ist die abschließende Prüfung der Erschließung in die Genehmigungsphase des Vorhabens verlagert worden, um das Aufstellungsverfahren der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB zu verkürzen.
	NACHBARGEMEINDEN	
16.	Stadtverwaltung Chemnitz 14.06.2019	
17.1	Die Belange der Stadt Chemnitz sind nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
17.	Stadtverwaltung Augustusburg 28.06.2019	

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer
17.1	Es bestehen keine Einwände. Die Belange der Stadt sind nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
18.	Stadtverwaltung Zschopau 10.07.2019	
18.1	Es bestehen keine Einwände. Die Belange der Stadt sind nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
19.	Verwaltungsverband Wildenstein keine Stellungnahme	
20.	Gemeindeverwaltung Amtsberg keine Stellungnahme	
	ÖFFENTLICHKEIT	
	Es liegen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor.	